

**Vereinfachte Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp, Verf.-Nr: 2661 Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (auf der Grundlage der Anlage zur Arbeitshilfe des MU von 02.2005 / Aktualisierung vom 12.12.2011)**  
 Stand: 21.06.2018

1 <b>Kriterien</b>		1.1 <b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.	1.2 <b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</b> <b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; <b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; <b>Natur und Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben. <b>Abfallerzeugung</b> Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang (überwachungsbedürftig, was- sergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	1.3 <b>Umweltverschmutzung und Belastungen</b> Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	1.4 <b>Überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	<b>Größe des Vorhabens</b> Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoßdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Nein Befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 16,8 km (ca. 13,3 km Bitu und Pflasterbetonbefestigungen und ca. 1,0 km Schotter und 2,5 km unbefestigte Wege), Acker- und Grünlandflächen im Umfang von rd. 11,2 ha (Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen, Biotope und Anpflanzungen); Gewässerrandstreifen auf ca. 2,7 km Länge an der Kuhlenkamper Beeke			
1.2		Gewässerausbau in geringem Umfang ca. 280 m zur Verbesserung der Durchgängigkeit, der Wasserqualität/Ökologie und der Gewässerstruktur Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 0,58 ha; Flächenentsiegelung durch Wegerückbau ca. 0,52 ha Verlust von ca. 1,1 ha unbefestigter Wegefläche mit einer Länge von 2,1 km			
1.3		Keine			
1.4		Geräusche während der Bauphase nein keine			

<b>1.5</b>	<b>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b> Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?	Nein/ geringfügig während der Bauphase, z. B. Kraftstoffe für die Maschinen keine
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	<b>Kriterien</b> <b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<b>2.1</b>	<b>Nutzungskriterien</b> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	keine nein nein
<b>2.2</b>	<b>Qualitätskriterien</b> Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau erheblich beeinträchtigt werden.
<b>2.3</b>	<b>Natura 2000-Gebiete</b> (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) Art und Umfang: keine
<b>2.3.1</b>		
<b>2.3.2</b>	<b>Naturschutzgebiete</b> (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: keine
<b>2.3.3</b>	<b>Nationalparke</b> (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: keine
<b>2.3.4</b>	<b>Nationale Naturmonumente</b> (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	Art und Umfang: keine
<b>2.3.5</b>	<b>Biosphärenreservate</b> (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: keine
<b>2.3.6</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: keine
<b>2.3.7</b>	<b>Naturdenkmäler</b> (§ 28 BNatSchG)	Art und Umfang: keine

2.3.8	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.9	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	<i>Art und Umfang: 2 geschützte Biotope vorhanden. GB-DH 3219/024-1, GB-DH-3219/001-1</i>
2.3.10	<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 Abs. 1 WHG), <b>Heilquellschutzgebiete</b> (§ 53 Abs. 4 WHG), <b>Risikogebiets</b> (§ 73 Abs. 1 WHG), <b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterien nicht vorhanden</i>
2.3.11	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.12	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,</b> insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.13	<b>Baudenkmale und Bodendenkmale,</b> die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	<i>Art und Umfang: Es sind 7 Baudenkmäler im Gebiet vorhanden.</i>

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umwaltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit</b>		
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau		unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen		
Wasser	keine				
Luft/Klima	keine				
Tiere	Beinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen			
Pflanzen	Beinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen			
Landschaft	Beinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen			
Kultur- und Sachgüter	keine				
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	unerheblich und zeitlich begrenzt			
<b>Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)</b>					
Von den geplanten Maßnahmen sind die o. a. nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.					
Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft ergeben sich hierbei ausschließlich aus den Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes i. S. des Naturschutzrechts, die aber i. S. des Naturschutzrechts durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.					
Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.					
<b>UVP erforderlich ? (ja / nein): Nein, aufgrund der o. a. Gesamteinschätzung</b>					
(Lischka) ML, 306					

# Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 28/2018 vom 22.08.2018

Nds. MBl. Nr. 28/2018

legen, dass sie zum 31. Mai oder 30. November abgeschlossen sind. Die Geschäftsstelle legt die Prüfungstermine in Abstimmung mit dem vorsitzendem Mitglied des Prüfungsausschusses sowie den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest.

Einsichtnahme in die Prüfungsakte nach § 18 APVO-LMChem erfolgt bei der Geschäftsstelle.

Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen, Auslandspraktika, anderen Prüfungsleistungen oder Ähnliches sind, sofern die APVO-LMChem nicht Näheres bestimmt, dem vorsitzendem Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Stellungnahme des Instituts für Lebensmittelchemie der Technischen Universität Braunschweig zur Entscheidung vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ nach § 1 NLMChemG vom 16. 5. 2017 (Nds. GVBl. S. 150) wird gemäß § 2 NLMChemG durch die Geschäftsstelle erteilt.

Die Geschäftsstelle vergütet die Prüfungstätigkeiten in der Regel einmal jährlich nach dem Bezugserlass zu b.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 5. 8. 2017 in Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 4. 8. 2017 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Nachrichtlich:  
An das  
Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 748

## Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 20. 7. 2018  
— 306-611-2661-Kampsheide-Kuhlenkamp —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kampsheide-Kuhlenkamp, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kampsheide-Kuhlenkamp ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 749

## Aufgaben der Task Force Verbraucherschutz im LAVES

RdErl. d. ML v. 22. 8. 2018 — 201-44051/2-1 —

— VORIS 78500 —

### 1. Allgemeines

Die Task Force Verbraucherschutz ist eingerichtet worden,

- a) um zu einer Verbesserung der Organisation und Effektivität des Krisenmanagements im Bereich der Sicherheit von

Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen beizutragen und

- b) um eine Stärkung des Verbraucherschutzes zu erzielen.

### 2. Organisation

Die Task Force Verbraucherschutz verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. Das Personal besteht aus einem Team von Fach- und Verwaltungskräften aus unterschiedlichen Bereichen (insbesondere Tierärztinnen, Tierärzte, Lebensmittelchemikerinnen, Lebensmittelchemiker, Lebensmitteltechnologinnen, Lebensmitteltechnologen, Agraringenieuren, Agraringenieure, Ökotrophologinnen, Ökotrophologen, Lebensmittelkontrollierinnen, Lebensmittelkontrolleure, Juristinnen, Juristen und Verwaltungsfachkräfte).

Die Task Force Verbraucherschutz ist organisatorisch in das LAVES eingebunden.

Die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge werden vom LAVES bereitgestellt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben sind der Task Force Verbraucherschutz die erforderlichen Sach-, Personal- und Haushaltsmittel aus dem Budget des LAVES zur Verfügung zu stellen.

Die Mittel werden vom LAVES bewirtschaftet.

### 3. Aufgaben

#### 3.1 Laufende Aufgaben

Auf die Task Force Verbraucherschutz entfallen die folgenden laufenden Aufgaben, die in Abstimmung mit dem ML durchgeführt werden:

- a) Geschäftsstelle für das Krisenmanagementhandbuch Niedersachsen (KMH) sowie Mitarbeit in den Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung des Krisenmanagements im Allgemeinen sowie des KMH im Speziellen,
- b) Geschäftsstelle der Arbeitsgruppen für das Krisenmanagement mit der Wirtschaft,
- c) fachliche Unterstützung bei der Planung des Ereignisfallmanagements auf Anforderung der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden,
- d) Unterstützung des ML bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Ereignis- und Krisenbewältigung,
- e) Organisation und Durchführung von Ereignis- und Krisenübungen,
- f) Unterstützung des ML bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Frühwarnung und -erkennung und zu epidemiologischen Fragestellungen,
- g) Unterstützung des ML bei der Konzeptentwicklung von systematischen Schwerpunktprogrammen oder anlassbezogenen Kontrollprogrammen zur Klärung überregionaler Fragestellungen in Zusammenarbeit mit und nach Freigabe durch das ML,
- h) Unterstützung des ML bei der Konzeptentwicklung für die Auditierung betrieblicher Eigenkontrollsysteme in Lebensmittelbetrieben mit überregionaler Bedeutung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Ansätze nach Weisung und Freigabe durch das ML,
- i) Unterstützung des ML bei der Durchführung und Organisation von Besprechungen,
- j) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Bereiche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände,
- k) Unterstützung des ML bei der Weiterentwicklung der Lebensmittelüberwachung (z. B. Erstellung von Entwürfen zu Ausführungshinweisen),
- l) Kontaktstelle „Anonyme Meldestelle“,
- m) Kontaktstelle „Schnellwarnsystem“,
- n) Kontaktstelle „Lebensmittelbetrug/Amtshilfe“,
- o) Erstellung und Auswertung des Zoonosen-Stichprobenplans in Niedersachsen (insbesondere Probenanforderungen bei den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, Übermittlung der Angaben nach § 6 Abs. 6 AVV